



**GUTEN TAG IM
KINDERHUT.**

Betriebsreglement Tageselternvermittlung

Inhalt

01. Einleitung	2
02. Trägerschaft und Betriebsbewilligung	2
03. Grundsätze	2
04. Personal	2
05. Schweigepflicht	3
07. Aufsichtspflicht	3
08. Abwesenheiten, Ferienregelung	3
09. Anmeldeverfahren	3
10. Tarife	4
11. Administration	4
12. Zahlungsregelung	4
13. Betreuungsvereinbarung (BV)	4
14. Versicherungen und Haftpflicht	5
15. Austausch zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern	5
16. Beschwerden	5
17. Probezeit, Kündigung	5
18. Inkrafttreten	5

1. Einleitung

Wir danken für Ihr Interesse an der Tageselternvermittlung des Trägervereins Kinderhut (im Text als TEV benannt). Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über unsere Vermittlungstätigkeit. Uns ist der Kontakt zu den abgebenden Eltern sowie den Tageseltern sehr wichtig. Die Auswahl der Tageseltern erfolgt aufgrund gründlicher vorgängiger Abklärungsgespräche mit dem Ziel, den abgebenden Eltern die Sicherheit für einen guten Betreuungsplatz für ihre Kinder anzubieten. Das Wohl und die gute Entwicklung der Kinder stehen im Vordergrund.

2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung

Die Tageselternvermittlung ist ein Bereich des Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Diese Trägerschaft führt auch die Kindertagesstätte und die Tagesschule. Die Grundlagen für die Tageselternvermittlung bilden die Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV vom 2.11.2011, die Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, die Statuten des Trägervereins sowie das vorliegende Betriebsreglement.

3. Grundsätze

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Kindern offen, unabhängig von den Beweggründen der abgebenden Eltern. In der TEV werden Kinder ab 14 Wochen bis zum Schulaustritt betreut. Die Aufnahme erfolgt nach den kantonalen Vorgaben:

- existenzsichernde Erwerbstätigkeit
- soziale Situation im Elternhaus
- Erwerbstätigkeit der Eltern
- soziale Integration

Eine Kostengutsprache für die nicht lastenausgleichsberechtigten, der Wohnsitzgemeinde des Kindes verbleibende Aufwendungen (20% Selbstbehalt¹) oder ein Verpflichtungskredit der Wohnsitzgemeinde des Kindes müssen vorliegen. **Falls die Kostengutsprache fehlt, müssen die Eltern den Selbstbehalt übernehmen.**

Die Wahl des Tagesbetreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der Trägerverein Kinderhut verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und die Meldung an die zuständigen Behörden vorzunehmen.

Der Trägerverein behält sich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen vor, eine Mindeststundenzahl an Betreuung einzuführen. Bei einem Vermittlungsstopp ist eine Vermittlung zum aktuellen kostendeckenden Tarif möglich.

4. Personal

Das TEV-Team besteht nebst der Geschäftsleiterin aus VermittlerInnen und Tageseltern. Die Tageseltern sind Angestellte des Trägervereins Kinderhut. Sie sind verpflichtet, den Grundkurs zu besuchen und sich regelmässig weiterzubilden.

¹ Die Berechnung des Selbstbehalts erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV).

5. Schweigepflicht

Die MitarbeiterInnen sowie die Tagesfamilien sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche MitarbeiterInnen des Trägervereins Kinderhut.

6. Betreuungszeiten

Die Betreuung findet in der Regel tagsüber statt. Die Zeiten werden individuell vereinbart und in schriftlicher Form festgehalten. Die Betreuung darf erst nach Vorliegen der unterschriebenen Verträge und der Kostengutsprache beginnen. Bei einer dauerhaften Änderung der Betreuungszeiten muss der Tagesbetreuungsvereinbarung angepasst werden. Sowohl die abgebenden Eltern wie auch die Tageseltern haben sich an die vereinbarten Zeiten zu halten. Übernachtungen sind ausnahmsweise möglich und werden als Nachtpauschale von 20.00 –07.00 Uhr verrechnet.

7. Aufsichtspflicht

Die Tageseltern sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den abgebenden Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden.

8. Abwesenheiten, Ferienregelung

Falls das Kind den Kindergarten oder die Schule besucht, werden die Kindergarten- bzw. die Schulstunden nicht vergütet.

Fernbleiben des Kindes ist den Tageseltern umgehend zu melden:

- Einzelne Tage mind. 24 Stunden im Voraus
- Ferien mind. 4 Wochen im Voraus

Die Tageseltern sind berechtigt, **nicht rechtzeitig entschuldigte Abwesenheiten** gemäss den vereinbarten Betreuungszeiten auf dem Stundenblatt einzutragen.

Bei Erkrankung der Tageseltern können sich die abgebenden Eltern an die Vermittlungsstelle wenden. Sie wird alles daran setzen, in solchen Fällen einen Notfallplatz zu organisieren.

9. Anmeldeverfahren

Folgende Unterlagen sind an die Geschäftsstelle zu senden:

- Anmeldung abgebende Eltern
- Gesundheitspass
- Finanzblatt mit den darauf aufgeführten Unterlagen

Die Vermittlerin wird den abgebenden Eltern je nach Möglichkeit ein bis mehrere Tageseltern zum Erstgespräch vorschlagen. Es findet mindestens ein Besuch zusammen mit der Vermittlerin statt. Kommt es zur Einigung wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung (Vertrag zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern) sowie eine Betreuungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen abgebenden Eltern und Trägerverein Kinderhut) unterschrieben.



Mindestens einmal jährlich kontaktiert die Vermittlungsstelle die abgebenden Eltern. Nach Bedarf findet ein jährliches Gespräch zusammen mit den Tageseltern statt.

Die Eingewöhnung sowie die Entwöhnungsphase bei Beendigung des Verhältnisses werden individuell mit den Tageseltern vereinbart.

In der Tageselternvermittlung wird ein Dossier geführt über:

- Personalien des Kindes und der Eltern
- Erreichbarkeit der Eltern und ev. einer anderen Bezugsperson
- Hausarzt des Kindes, Krankenkasse des Kindes
- Besonderheiten in Bezug auf die Betreuung
- Haftpflichtversicherung des Kindes
- Abholberechtigung

10. Tarife

Eltern schulden für den Bezug von Dienstleistungen gemäß der gültigen, vom Kanton vorgegebenen Tarifliste einen Betrag pro geleistete Betreuungsstunde. Der Tarif hängt vom Nettoeinkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab. Der Kanton behält sich eine jährliche Tarifierhöhung auf anfangs August vor. **Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet.** Familien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern schulden den Maximaltarif. Zugunsten der Trägerschaft wird eine **einmalige Administrationsgebühr von Fr. 50.-- erhoben.**

11. Administration

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind bei Eintritt und jeweils bis Ende Juni mittels Kopie der definitiven Steuerveranlagung bei der Geschäftsstelle zu belegen. Namens- und **Adressänderungen** sowie Änderungen der Notfallangaben sind **umgehend der Geschäftsstelle** zu melden. Bei fehlenden Einkommensangaben wird automatisch der Maximaltarif verrechnet.

12. Zahlungsregelung

Die Elternbeiträge werden monatlich aufgrund der effektiv geleisteten Betreuungsstunden rückwirkend in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Als Basis für die Rechnungsstellung dient das von den Tageseltern ausgefüllte Kontrollblatt mit der Angabe der Betreuungsstunden und der Mahlzeiten. Dieses durch die Eltern gegengezeichnete Blatt ist bis am 5. des Monats an die Geschäftsstelle zu senden.

Zahlungsverzug: Verweigern die abgebenden Eltern die Bezahlung ihres Elternbeitrages in unberechtigter Weise kann der Trägerverein die vorliegende Vereinbarung **nach zweimaliger Mahnung per sofort auflösen.** Der dem Trägerverein durch Lohnansprüche der Tageseltern – ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – entstehende Schaden ist von den abgebenden Eltern zu tragen.

13. Tagesbetreuungsvereinbarung

Über das vereinbarte Betreuungsvolumen wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung getroffen.

Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer Änderung muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.



14. Versicherungen und Haftpflicht

Die Eltern sind verpflichtet, für das Kind eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und diese wie auch die Kranken- und Unfallversicherung in der Tagesbetreuungsvereinbarung anzugeben.

15. Austausch zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern

Die Eltern und die Tageseltern verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen.

16. Ideen und Kritik

Bei Unstimmigkeiten oder Schwierigkeiten, die die abgebenden Eltern und Tageseltern nicht untereinander lösen können, nehmen diese sofort Kontakt mit der Vermittlerin auf. Allfällige gewichtige Beschwerden sind in erster Instanz bei der Vermittlerin persönlich oder dann bei der Geschäftsleiterin des Trägervereins Kinderhut schriftlich einzureichen. Verbesserungsvorschläge und Anregungen nehmen die VermittlerInnen gerne entgegen. Das genaue Vorgehen finden Sie im Beiblatt.

17. Probezeit, Kündigung der Tagesbetreuungsvereinbarung

Die Probezeit in der Tagesbetreuungsvereinbarung dauert 3 Monate. Die Vereinbarung kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nachher kann sie mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann das Verhältnis fristlos aufgelöst werden.

Bei Kündigung durch die abgebenden Eltern ist die **Kündigung** fristgerecht **schriftlich** (per Post oder E-Mail) sowohl dem Trägerverein Kinderhut wie auch den Tageseltern zuzustellen. Eine Kündigung per SMS oder Ähnliches wird nicht akzeptiert.

Wird die Kündigungsfrist ohne wichtigen Grund nicht eingehalten sind die abgebenden Eltern bzw. die Tageseltern bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig.

18. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 18. November 2014 verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Herzogenbuchsee, 18. November 2014.

Trägerverein Kinderhut



Anna Maria Rüedi
Präsidentin



Rosmarie Eggimann
Geschäftsleiterin

Liebe Eltern

Wir nehmen Ihre **Ideen und Kritik** ernst. Sie sind für uns

- eine Chance, die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter zu verbessern
- eine Möglichkeit, konstruktiv mit Fehlern umzugehen
- wichtige Hinweise, wie wir den Kindern noch besser gerecht werden können
- wichtige Rückmeldungen aus Ihrer Sicht von aussen

Wo können Sie Ihre Ideen oder Ihre Kritik äussern?

- bei der zuständigen Betreuerin Ihres Kindes
- bei der pädagogischen Leiterin
- bei der zuständigen Vermittlerin
- bei der Geschäftsleiterin
- im Rahmen der jährlichen Elternbefragung

Sollten Sie mit der Behandlung Ihrer Eingabe nicht zufrieden sein, wenden Sie sich damit an die Präsidentin des Trägervereins Kinderhut.

Wenn Ihnen etwas auf dem Herzen liegt, das Sie nicht mit den Mitarbeitenden des Kinderhuts oder dem Trägerverein besprechen möchten, können Sie sich an den Ausschuss familienergänzende Kinderbetreuung des Gemeinderates Herzogenbuchsee wenden (der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde des Kinderhut):

- Gemeinderat Vorsteher Soziales, wenn es um die Kita oder die Tageselternvermittlung geht
- Gemeinderat Vorsteher Bildung, wenn es um die Tagesschule geht

Die Mitglieder des gemeinderätlichen Ausschusses werden Ihre Eingabe in Absprache mit Ihnen umgehend an den Kinderhut weiterleiten.

Was passiert mit Ihrer Idee oder Ihrer Kritik?

Alle Instanzen, an die Sie sich wenden, nehmen persönlich die Verantwortung für die Bearbeitung Ihrer Eingabe wahr. Wir bieten Ihnen in jedem Falle ein Gespräch mit den betreffenden Mitarbeitenden oder den zuständigen Instanzen des Kinderhuts an und versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen. Bei schriftlichen Eingaben werden Sie sofort eine Empfangsbestätigung erhalten. Wenn wir Ihre Anregung oder Ihre Idee innert vier Wochen seit dem Sie sie schriftlich eingebracht haben, nicht abschliessend beantwortet haben, erhalten Sie einen Zwischenbericht. Nach abschliessender Bearbeitung erstellen wir für Sie eine schriftliche Mitteilung. Eingaben ohne Namensangabe (z.B. aus der Elternumfrage) können wir nicht direkt beantworten. Wir nehmen Sie aber wie offene Anfragen ernst und leiten, wenn angezeigt und machbar, die notwendigen Massnahmen ein.

Herzogenbuchsee, 18. November 2014

